

Satzung des CSD Rostock e.V.
Amtsgericht Rostock VR 2149

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen CSD Rostock e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht unter der Nummer VR 2149 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Öffentlichkeit über die Lebensbedingungen von gesellschaftlichen Minderheiten insbesondere homo-, bisexueller und trans* und intersexuellen Menschen aufzuklären.
2. Der Verein verfolgt dies dadurch, dass er öffentliche Veranstaltungen, insbesondere den Christopher Street Day in Rostock durchführt, bei denen die Vielfalt und die vorhandenen Probleme sichtbar gemacht werden.
3. Durch diese Veranstaltungen unterstützt und fördert der Verein gleichzeitig junge Menschen bei ihrer sexuellen Selbstfindung und Menschen, die Probleme mit ihrer sexuellen Orientierung haben, bei ihrer seelischen und gesundheitlichen Entwicklung.
4. Der Verein setzt sich durch seine Veranstaltungen und die in diesem Sinne zweckgebundene Verteilung von Überschüssen auch dafür ein, dass HIV-positive und an AIDS erkrankte Menschen nicht stigmatisiert werden, sondern ein Leben in Würde und Freiheit führen können.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen werden durch eine vom zuständigen Organ der juristischen Person benannten Repräsentanz vertreten und sollten den Verein mit ihren Mitgliedern unterstützen. Mögliche persönliche Rechte der benannten Repräsentanz in der Mitgliederversammlung nach §§ 8, 9, 15 und 16 ruhen für die Zeit der Vertretung. Sonstige Gruppen und Organisationen können dann ordentliches Mitglied werden, wenn eine natürliche Person sich schriftlich bereit erklärt, für die entstehenden Pflichten, insbesondere die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags aufzukommen.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne der §§ 8, 9, 15 und 16.
3. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben auch das Recht, an den Vorstand und die sonstigen vom Verein eingerichteten Gremien Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

§5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Im Aufnahmeantrag erklärt die antragstellende Person, ob die ordentliche oder die Fördermitgliedschaft gewünscht wird. Unterbleibt die Erklärung, so wird die Aufnahme als Fördermitglied angenommen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

2. Mitglieder, die an 2 aufeinander folgenden Jahren nicht an einer Mitgliederversammlung teilgenommen haben, werden automatisch zu Fördermitgliedern. Der Vorstand teilt dem jeweiligen Mitglied diesen Sachverhalt mit. Fördermitglieder können wieder zu ordentlichen Mitgliedern werden, indem sie bis spätestens eine Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung einen entsprechenden formlosen schriftlichen Antrag beim Vorstand einreichen. Der Vorstand hat dem Antrag zuzustimmen. Die ordentliche Mitgliedschaft gilt ab Eingang der Antragsstellung. Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder, die als Fördermitglieder dem Verein beigetreten sind.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, Ausschluss des Mitglieds oder Tod des Mitglieds.
4. Bei Vereinigungen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung, bei sonstigen Gruppen und Organisationen dann, wenn sich keine natürliche Person mehr bereitfindet, die Vereinspflichten zu erfüllen.
5. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Ist ein Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen in Verzug, so kann der Vorstand es aus dem Verein ausschließen. Näheres regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf ausstehende Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beschließt dazu eine Beitragsordnung. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst zu Beginn eines Geschäftsjahres. Sie wird von der Person, die den Vorsitz innehat oder einem durch sie beauftragtem Vorstandsmitglied mit zweiwöchiger Frist einberufen. Ist die Person, die den Vorsitz innehat zurückgetreten oder verhindert, so beruft die Stellvertretung eine Mitgliederversammlung ein. Sie beschließt zu Beginn ihrer Sitzung über die Zulassung von Gästen und deren Rederecht und wählt eine Versammlungsleitung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig hält. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 20 % der Vereinsmitglieder vom Vorstand, unter Angabe der Gründe und einem Tagesordnungsvorschlag, verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und eventuell eingerichteter Arbeitskreise sowie des Rechnungsprüfungsberichts,

- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitskreisen, soweit diese nicht vom Vorstand eingerichtet wurden,
- d. die geheime Wahl des Vorstandes,
- e. Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachten Anträgen und sonstigen Angelegenheiten,
- f. Beschlussfassung über endgültige Vereinsausschlüsse, Widersprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge und Ehrenmitgliedschaften,
- g. die Wahl zweier Personen zur Rechnungs- und Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören, für die Amtszeit des Vorstandes,
- h. die Wahl der Wahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, besteht,
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- j. der Erlass und die Änderung einer Wahlordnung, einer Beitragsordnung, einer Finanzordnung und einer Geschäftsordnung.

§9 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter:
 - a. ein Vorsitz,
 - b. ein stellvertretender Vorsitz,
 - c. ein Finanzvorstand.

Es besteht die Möglichkeit 2 oder 4 Beisitzende zu wählen. Deren Anzahl ist vor der Wahl festzulegen.

2. Vorstand im Sinne des Paragraph 26 des BGB ist die Person, die den Vorsitz innehat und ihre Stellvertretungen (Pkt. 1 b und c). Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich abgegeben werden. Soll durch sie der Verein verpflichtet werden, so bedürfen diese grundsätzlich der Schriftform.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Aufgaben bis zur Neuwahl des Vorstandes. Eine Kooptierung von maximal drei Mitgliedern nach den vorstehenden Regeln bis zu einer Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung ist möglich.

§11 Arbeitsgruppen

1. Für die Vorbereitung und Durchführung des jährlich stattfindenden CSD in Rostock wird die AG "Stammtisch" gebildet. Dieser AG können Mitglieder und Nichtmitglieder angehören, die sich unseren gemeinsamen Zielen laut Satzung verpflichtet fühlen. Der Stammtisch wählt aus seiner Mitte eine verantwortliche Person, die gleichzeitig mit beratender Stimme im Vorstand vertreten ist. Der Vorstand stellt dem Stammtisch das Gesamtkonzept des jährlich stattfindenden CSD vor. Dieses Konzept muss durch den Stammtisch mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
2. Für die Durchführung von Vereinsaufgaben können der Vorstand und die Mitgliederversammlung weitere Arbeitsgruppen einrichten, denen mit beratender Funktion auch Nichtmitglieder angehören können.
3. Die Aufgaben der Arbeitsgruppen werden von den einsetzenden Organen festgelegt.
4. Die Arbeitsgruppen sind nicht rechtsfähig. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßige Berichte.

§12 Allgemeine Bestimmungen

1. ~~(gestrichen in MV 12.01.2019)~~

1. Über die Sitzung der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der Versammlungsleitung sowie von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
2. Die Verwendung der Mittel des Vereines erfolgt für die organisatorische Arbeit des Vereines im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des CSD:
 - a. für die Erstattung von Aufwendungen, die Mitgliedern im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein nachweislich entstanden sind, sofern dass mit dem Vorstand im Vorfeld abgestimmt und schriftlich festgehalten wurde
 - b. zur Finanzierung von Veranstaltungen des Vereines.
3. Alle materiellen und finanziellen Werte sind gemeinschaftliches Eigentum des Vereins. Sie sind gegen zweckentfremdete Nutzung zu schützen und nachweislich zu erfassen. Kein Mitglied des Vereins darf sich aufgrund seiner Funktion persönliche finanzielle Vorteile verschaffen. Alle Ausgaben sind nach dem Prinzip der Notwendigkeit und Sparsamkeit zu planen und zu tätigen.
4. Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Auszahlung oder Herausgabe von Teilen dieses Eigentums.
5. Der Vorstand ist für die satzungsgerechte Verwendung der Mittel im Verein verantwortlich. Der Finanzvorstand hat die Kasse ordnungsgemäß zu führen und die Verwendung der Finanzen jederzeit kontrollfähig nachzuweisen. Spätestens bei der Mitgliederversammlung eines jeden Jahres muss der Haushaltsplan des CSD für das kommende Jahr vorgelegt und bestätigt werden.

§13 Beschlussfähigkeit

1. Die Einberufung eines Organs erfolgt entweder schriftlich oder elektronisch unter Wahrung einer einwöchigen Frist unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Für Mitgliederversammlungen beträgt die zu wahrende Frist zwei Wochen (siehe §8 Absatz 1).
2. Organe, außer die Mitgliederversammlung, sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind, und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und es ist für die nächste Sitzung erneut einzuladen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

§14 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung verlangt.

2. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Ausnahmen sind die Wahlen der rechnungsprüfenden Person und der Wahlkommission, die, wenn nicht anders verlangt, durch Handzeichen erfolgen können.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§15 Rechnungsprüfung

Die gewählten Personen zur Rechnungs- und Kassenprüfung haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die satzungsgerechte Mittelverwendung zu prüfen. Mindestens einmal im Jahr, jedoch vor jeder Mitgliederversammlung ist auch der Kassen- und Bankbestand zu überprüfen. Die gewählten Personen zur Rechnungs- und Kassenprüfung erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht.

§16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Vorschläge zur Satzungsänderung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zu-zusenden.

§17 Auflösung

1. Der Verein kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer dafür einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen (33,3 %) an den rat + tat e.V. – Verein für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt (Amtsgericht Rostock VR 6/90), den LSVD Queer-Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Amtsgericht Schwerin VR 442) sowie den ACR: Centrum für Sexuelle Gesundheit e.V. (Amtsgericht Rostock VR 1883) die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig und gemäß ihres Vereinszwecks zu verwenden haben.

§18 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Rostock.

§19 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung ist in der Gründungsversammlung am 26.05.2005 errichtet und letztmalig auf der Mitgliederversammlung vom 16.12.2022 ergänzt bzw. geändert worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rostock, den 16.12.2022